

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

AG Satzung

1. Änderung der Satzung § 1

Alt:

- (1)Die Verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der EMAU immatrikulierten Studierenden.
- (2)Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der EMAU. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Landeshochschulgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern und der Grundordnung der Universität.
- (3)Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.
- (4)Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit der Studierenden, nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit.

Neu:

- (1)Die Verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der EMAU immatrikulierten Studierenden.
- (2)Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der EMAU. ***Sie gliedert sich in Fachschaften, über die Näheres in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt ist. Die Studierendenschaft hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Grundordnung der Universität.***
- (3)***Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit der Studierenden, nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit.
- (4)***Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften an deren Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.

2. Änderung der Satzung § 3

Alt:

- (1)Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament und an den AStA zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(4) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen (Beitragsordnung, Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, Medienstatut, Reisekostenverordnung, Vergaberichtlinien) sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

Neu:

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament *sowie das Stimmrecht bei Urabstimmungen und auf den Vollversammlungen der Studierendenschaft.*

(2) *Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, als Zuhörer an den hochschulöffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Jedes Mitglied kann schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden an das Studierendenparlament und an den AStA richten.* Jeder Antrag ist zu verhandeln.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(4) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen (*Beitragsordnung, Fachschaftsrahmenordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnungen*) sind für Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

3. Änderung der Satzung §5

Alt:

Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgabe ist es insbesondere:

- die Studierendenschaftssatzung und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,
- die Präsidentin des Studierendenparlaments und ihre Vertreterinnen zu wählen, den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zu wählen,
- die Vorsitzende des AStA und ihre Vertreterinnen (Referentinnen) zu wählen,
- die Geschäftsführerin und die Chefredakteurin der Studentischen Medien sowie ihre

Vertreterinnen zu wählen,

- über die Entlastung der Mitglieder des AStA, der Geschäftsführerin der Studentischen Medien und ihrer Vertreterin zu entscheiden,
- die studentischen Mitglieder der Universität Greifswald in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Greifswald sowie in die
- Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) zu wählen,
- den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
- über die Einberufung einer Urabstimmung oder einer Vollversammlung zu beschließen,
- Vorschläge für die Entsendung studentischer Vertreterinnen in Senatskommissionen sowie in den Vorstand des Studentenwerks Greifswald zu unterbreiten,
- die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zu informieren.

Neu:

Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgabe ist es insbesondere:

1. die Studierendenschaftssatzung und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,
2. die Präsidentin des Studierendenparlaments und ihre Vertreterinnen zu wählen, den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zu wählen,
3. die Vorsitzende des AStA und ihre Vertreterinnen (Referentinnen) zu wählen,
4. die ***Geschäftsführung und die Chefredaktionen*** der Studentischen Medien zu wählen,
5. über die Entlastung der Mitglieder des AStA, der Geschäftsführerin der Studentischen Medien und ihrer Vertreterin zu entscheiden,
6. die studentischen Mitglieder der Universität Greifswald in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Greifswald sowie in die
7. Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS ***M-V***) zu wählen,
8. den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
- 9. die Kassenprüfer zu bestellen***
10. über die ***Durchführung einer Urabstimmung oder die Einberufung einer Vollversammlung*** zu beschließen,
- 11. einen Vorschlag für den Vorstand des Studentenwerks Greifswald zu unterbreiten,***
12. die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zu informieren.

4. Änderung der Satzung §6

Alt:

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der EMAU und die Präsidentin des Studierendenparlaments und ihre Vertreterinnen gelten darüber hinaus als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

(2) Die Amtszeit des neuen Studierendenparlaments beginnt mit seinem Zusammentritt. Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:

- nach Ablauf der Wahlperiode,
- durch Rücktritt,
- durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Ein Mitglied des Studierendenparlaments wird ausgeschlossen und durch einen Nachrücker ersetzt, wenn

- es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch das Präsidium drei Mal unentschuldigter Sitzung fern bleibt
- und sich das Studierendenparlament mit 2/3 seiner Mitglieder für einen Ausschluss ausspricht.

Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den Allgemeinen Studierendenausschuss oder in die Geschäftsführung oder eine Chefredaktion der studentischen Medien gewählt, so ruht sein Mandat ab der darauf folgenden Sitzung des Studierendenparlaments. § 23 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. in der Geschäftsführung oder der Chefredaktion wird die Mitgliedschaft im Studierendenparlament wieder wahrgenommen. In diesem Fall erhöht sich die Mitgliederzahl des Studierendenparlaments entsprechend.

(4) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss von mindestens 2/3 seiner Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss während der

Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

Neu:

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. *Die studentischen Mitglieder des Senats der EMAU gelten darüber hinaus als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.*

(2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung des Studierendenparlaments und endet nach Ablauf der Wahlperiode mit dem ersten Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments.

(3) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:

- nach Ablauf der Wahlperiode,
- *durch freiwilligen Mandatsverzicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten,*
- durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Ein Mitglied des Studierendenparlaments wird ausgeschlossen und durch einen Nachrücker ersetzt, wenn

– es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch das Präsidium drei Mal unentschuldigter Sitzung fern bleibt

– und sich das Studierendenparlament mit 2/3 seiner Mitglieder für einen Ausschluss ausspricht.

Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(4) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den Allgemeinen Studierendenausschuss oder in die Geschäftsführung oder eine Chefredaktion der studentischen Medien gewählt, so ruht sein Mandat ab der darauf folgenden Sitzung des Studierendenparlaments. § 23 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. in der Geschäftsführung oder *einer* Chefredaktion wird die Mitgliedschaft im Studierendenparlament *zur nächsten Sitzung* wieder wahrgenommen. In diesem Fall erhöht sich die Mitgliederzahl des Studierendenparlaments entsprechend.

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss von mindestens 2/3 seiner Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens 6 Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

5. Änderung der Satzung § 6a

Alt:

Das Studierendenparlament wird durch seine Präsidentin vertreten. Weiterhin werden auf Vorschlag der Präsidentin zwei Stellvertreterinnen gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft.

Neu:

Das Studierendenparlament wird durch seine Präsidentin vertreten. Weiterhin werden auf Vorschlag der Präsidentin zwei Stellvertreterinnen gewählt. ***Die Mitglieder des Präsidiums müssen gewählte Mitglieder des Studierendenparlaments sein.***

6. Ergänzung der Satzung, § 7 Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind hochschulöffentlich.

(2) Die Hochschulöffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abwahlen,

(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem AStA-Vorsitzenden durch Festsetzung der Tagesordnung vorbereitet und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen dem AStA übersandt werden.

Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Der Präsident leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungsraum sowie dessen unmittelbaren Zugang aus.

(5) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet; es sei denn, die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen keiner Geheinhaltung.

(6) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments stehen zur Ausübung seines Mandats Informations-, Rede- und Antragsrechte zu. Es ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen an die Berichtspflichtigen zu stellen, die in angemessener Zeit zu beantworten sind. Es darf weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen.

7. Änderung der Satzung §8 (alt)

Alt:

(1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Vorsitzende der AG wird vom Studierendenparlament gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzende der AG soll Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die Mitglieder der AG müssen nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

(3) Das Studierendenparlament kann Grundsätze der Arbeit und Richtlinien für die eingerichteten AGs beschließen. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne AGs die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes AStA-Referat besteht.

(4) Beschlüsse werden in den AGs mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.

Neu:

(1) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Näheres über seine Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Finanzordnung.

(2) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einrichten.

*(3) Die Vorsitzende der AG wird vom Studierendenparlament gewählt und ist **diesem** rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzende der AG soll Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die Mitglieder der AG müssen nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sein.*

(4) Das Studierendenparlament kann Grundsätze der Arbeit und Richtlinien für die

eingerichteten AGs beschließen. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne AGs die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes AStA-Referat besteht.

~~(5)~~ Beschlüsse werden in den AGs mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.

8. Änderung der Satzung §9 (alt)

Alt:

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus.

Neu:

~~(1)~~ Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen.

Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und AStA-Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

9. Änderung der Satzung §9b (alt), Abs. 1

Alt:

(1) Der AStA besteht aus der Vorsitzenden, den übrigen AStA-Referentinnen (Absatz 2), den Co-Referentinnen (Absatz 3) und den autonomen Referaten (Absatz 5). Die derzeitige Anzahl, Aufgabenbereiche und Zuordnung der Referate ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Sie ist zu Beginn jeder Legislatur neu zu beschließen. Die Aufwandsentschädigung der Referentinnen ergibt sich aus der Finanzordnung.

Neu:

(1) Der AStA besteht aus der Vorsitzenden, den übrigen AStA-Referentinnen (Absatz 2), den Co-Referentinnen (Absatz 3) und den autonomen Referaten (Absatz 5). Die derzeitige Anzahl, Aufgabenbereiche und Zuordnung der Referate ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Sie ist zu Beginn jeder Legislatur neu zu beschließen. Diese Anlage kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung der Referentinnen ergibt sich aus der Finanzordnung.

10. Änderung der Satzung §9c (alt)

Alt:

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit und im Eilfall können erforderliche Beschlüsse des Studierendenparlamentes durch solche des AStA ersetzt werden. Ausgenommen sind Beschlüsse, die die grundsätzliche Ausrichtung der Studierendenschaft betreffen. Die Präsidentin und die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen der Präsidentin ist der vom AStA gefasste Beschluss unverzüglich aufzuheben. Ein Beschluss des AStA ist unverzüglich dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Alle AStA-Mitglieder haben Stimmrecht.

(3) Der AStA kann eine Geschäftsordnung für die nähere Ausgestaltung der AStA-Arbeit und AStA-Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

(4) Der AStA ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein AStA-Mitglied widerspricht. E-Mail gilt als Schriftform. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens zwei Drittel der AStA-Mitglieder gestimmt haben.

Neu:

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit und in Fällen äußerster Dringlichkeit können erforderliche Beschlüsse des Studierendenparlamentes durch solche des AStA ersetzt werden. Ausgenommen sind Beschlüsse, die die grundsätzliche Ausrichtung der Studierendenschaft betreffen. Die Präsidentin und die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. *Soweit der AStA in diesen Fällen bereits einen Beschluss gefasst hat, ist er auf Verlangen des Präsidenten unverzüglich aufzuheben. Etwaige Umsetzungsakte sind, soweit dies rechtlich möglich ist, rückgängig zu machen.* Ein Beschluss des AStA ist unverzüglich dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Alle AStA-Mitglieder haben Stimmrecht.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt in regelmäßigen Abständen

Arbeitsbesprechungen durch. Entscheidungen des AStA werden mit einfacher Mehrheit der gewählten AStA-Mitglieder durch Beschluss gefasst. Der AStA ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn kein AStA-Mitglied widerspricht. Die Versendung über E-Mail gilt als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens zwei Drittel der AStA-Mitglieder abgestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

11. Änderung der Satzung §9d (alt), Abs. 2 und 3

Alt:

(2)Der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens einwöchige hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorausgehen. Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(3)Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet

1. mit der Wahl der neuen Referentin,
2. mit Wegfall des Referates,
3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
4. durch Rücktritt oder
5. durch ein Misstrauensvotum des StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder

Neu:

(2)Der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens **zehntägige** hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorausgehen. **Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Studierendenparlament die Ausschreibungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzen.** Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet

1. mit der Wahl der neuen Referentin,
2. mit Wegfall des Referates,
3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
4. **mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin des Studierendenparlaments** oder
5. durch ein Misstrauensvotum des StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder

12. Änderung der Satzung § 24 (alt)

Alt:

(1)Das Studierendenparlament beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird durch den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit der Finanzreferentin aufgestellt.

(2)Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.

(3)Die Fachschaften können auf Antrag Finanzmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beanspruchen.

(4)Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Wahl des Haushaltsausschusses, regelt eine Finanzordnung.

Neu:

(1)Das Studierendenparlament beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. ***Der Entwurf des Haushaltsplanes wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und versehen mit einer Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss dem Studierendenparlament vorgelegt.***

(2)***Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Hochschulleiters.*** Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.

(3)Die Fachschaften können auf Antrag Finanzmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beanspruchen.

(4)Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Wahl des Haushaltsausschusses, regelt ***die*** Finanzordnung.

13. Änderung der Satzung § 29 (alt)

Alt:

Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen sind hochschulöffentlich auszuhängen. Alle Inhaberinnen von Funktionen innerhalb der studentischen Selbstverwaltung sowie die studentischen Vertreterinnen in den akademischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich auszuhängen.

Neu:

Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen *und der Haushaltsplan* sind hochschulöffentlich auszuhängen. Alle Inhaberinnen von Funktionen innerhalb der studentischen Selbstverwaltung sowie die studentischen Vertreterinnen in den akademischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich auszuhängen.